

«Art. 16. Bevor es die aufgrund der Artikel 14 und 15 gewährten Rechte ausübt, unterbreitet das betreffende Unternehmen den Plan der Lage und die Besonderheiten der Einrichtung der Leitungen der Behörde, die für den öffentlichen Weg zuständig ist, zur Genehmigung.

Diese Behörde entscheidet innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Plan eingereicht wurde, und sie notifiziert dem betreffenden Unternehmen ihre Entscheidung. Nach dieser Frist kann das Unternehmen seinen Antrag an die durch den König bestimmte Instanz schicken, die entscheidet.

[...]

B.36.1. Das Gesetz vom 10. März 1925 wurde in Bezug auf die regionalen Zuständigkeiten für die Flämische Region durch Artikel 20 des Dekrets der Flämischen Region vom 16. März 2012 «zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Energie» aufgehoben. Folglich findet dieses Gesetz ab dem 1. Juli 2012 in der Flämischen Region nicht mehr Anwendung auf die Netze für die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität mit einer Nennspannung von bis zu 70 000 Volt, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu den regionalen Zuständigkeiten gehören.

B.36.2. Der Gerichtshof muss die angefochtenen Bestimmungen folglich prüfen, insofern sie sich auf das Anlegen von Netzen für den Transport von Elektrizität beziehen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *c*) des vorerwähnten Sondergesetzes zur Befugnis des föderalen Gesetzgebers gehören.

B.37.1. Durch die Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 10. März 1925 in der durch die angefochtenen Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 abgeänderten Fassung werden die Wegegenehmigung und das damit verbundene Recht, Arbeiten im öffentlichen Eigentum auszuführen, auf «gleich welche Anlagen, die notwendig sind für den Transport von Elektrizität» ausgedehnt, um es dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, seinen Auftrag uneingeschränkt auszuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3511/001, SS. 57, 106 und 107).

B.37.2. Gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 1925 unterliegen die Wegegenehmigungen «den Bedingungen, die die zuständige Behörde bei der Erteilung oder später als notwendig erachtet». Gemäß Artikel 13 können die betreffenden Behörden und die Inhaber von Wegegenehmigungen alle Arbeiten für das Anlegen und den Unterhalt von Elektrizitätsleitungen und der Anlagen für den Transport von Elektrizität ausführen, «sowie die zu diesem Zweck entweder in Verwaltungsentscheidungen oder in den Akten der Betriebsgenehmigung oder Wegegenehmigung vorgesehenen Bestimmungen einhalten».

B.37.3. Infolge der Gesetze zur Reform der Institutionen sind diese Bedingungen so auszulegen, dass berücksichtigt werden muss, dass das öffentliche Eigentum auch durch andere Behörden als die Föderalbehörde verwaltet wird, insbesondere durch die Regionen, aufgrund von Artikel 6 § 1 X Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.38.1. Durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 1925 in der durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 abgeänderten Fassung werden die Rechte der Inhaber von Genehmigungen von öffentlichen Versorgungsbetrieben und der Inhaber von Wegegenehmigungen auf das Fällen von Bäumen und das Entfernen von Wurzeln erweitert, um die Sicherheit des Netzes und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3511/001, SS. 57 und 107).

B.38.2. Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 1925 in der durch den angefochtenen Artikel 45 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 abgeänderten Fassung wird die Erklärung der Gemeinnützigkeit ausgedehnt auf «alle Anschlüsse» an das Transportnetz, so dass auch individuelle Netzbenutzer von dieser Erklärung der Gemeinnützigkeit Gebrauch machen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3511/001, SS. 58, 107 und 108).

B.38.3. Insofern die Föderalbehörde für den Transport von Elektrizität zuständig ist, ist sie auch im Zusammenhang damit für die Regelung der Nutzung des öffentlichen Eigentums zuständig. Insofern das Anlegen des elektrischen Transportnetzes auch Anpassungen des Wegenetzes erfordert, sind jedoch auch die Regionen aufgrund von Artikel 6 § 1 X des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für das öffentliche Eigentum zuständig.

B.38.4. Gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 10. März 1925 muss das Interesse habende Unternehmen vor der Ausübung der Rechte, die es aufgrund der Artikel 14 und 15 besitzt, die Genehmigung «der Behörde, die für den öffentlichen Weg zuständig ist» erhalten. Folglich befreien die angefochtenen Bestimmungen die betreffenden Behörden und Genehmigungsinhaber nicht von den Verpflichtungen, die durch die Regionen im Rahmen der ihnen erteilten Zuständigkeiten auferlegt werden können, und sind sie nicht mit einer Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

Vorbehaltlich der Auslegung in B.37.3 ist der dritte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Absätze 8 bis 11 von Artikel 9 des Gesetzes vom 12. April 1965 «über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen», eingefügt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich, insofern sie auf das öffentliche Eigentum im Sinne von Artikel 6 § 1 X Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen anwendbar sind, für nichtig;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.16.2 und in B.37.3 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Januar 2016.

Der Kanzler,
P.-Y. Dutilleux

Der Präsident,
A. Alen

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2016/03101]

4 MAART 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het in artikel 275^b, § 5, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde formulier. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 14 maart 2016, op blz. 16924, nr. C - 2016/03072, dient gelezen te worden : « Annexe 1 - Description du projet d'investissement et de la manière dont cet investissement sera effectué. »

In plaats van : « Annexe 1^{re} - Description du projet d'investissement et de la manière dont cet investissement sera effectué. »

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2016/03101]

4 MARS 2016. — Arrêté royal modifiant le formulaire visé à l'article 275^b, § 5, du Code des impôts sur les revenus 1992. — Erratum

Dans le *Moniteur belge* du 14 mars 2016, à la page 16924, n° C - 2016/03072, il faut lire : Annexe 1 - Description du projet d'investissement et de la manière dont cet investissement sera effectué.

Au lieu de : Annexe 1^{re} - Description du projet d'investissement et de la manière dont cet investissement sera effectué.